

ZBB 2014, 82

FinDAG § 17c; WpHG §§ 37p, 37u; WpÜG § 48

Pflicht des Unternehmens zur Erstattung der Prüfungskosten auf der zweiten Stufe des Enforcement-Verfahrens trotz Einstellung wegen Delisting

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 07.11.2013 – WpÜG 1/13, ZIP 2014, 79 = DB 2014, 52 = DStR 2014, 276 = NZG 2014, 153

Amtlicher Leitsatz:

Die Kosten, die bei einer Prüfung der Rechnungslegung auf der zweiten Stufe des Enforcement-Verfahrens entstehen, weil sich das Unternehmen mit dem vorausgegangenen Prüfergebnis der DPR nicht einverstanden erklärt hat, sind von dem betroffenen Unternehmen nach § 17c FinDAG auch dann zu erstatten, wenn das Prüfungsverfahren durch die BaFin wegen eines zwischenzeitlich erfolgten Delistings nicht zu Ende geführt, sondern eingestellt wird.